



MITTEILUNGSBLATT der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein

Stück 16

Jahr 2020

Ausgegeben am 10.08.2020

Verordnung des Rektorats der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein mit der die Reihungskriterien gem § 50 (6) Hochschulgesetz i.d.g.F (HG) für die Aufnahme in das Bachelorstudium Sozialpädagogik geregelt werden.

Präambel

Für die Zulassung zum Studium führt die Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein (KPH Edith Stein) für das Bachelorstudium Sozialpädagogik ein Bewerbungsverfahren durch. Zusätzlich zur Aufforderung Bewerbungsunterlagen einzusenden erhalten Studienwerber*innen die Einladung zu einem Bewerbungsgespräch.

Die Bewerbungsgespräche und die Bewertung der Bewerbungsunterlagen werden von einer eigens dafür eingerichteten Kommission durchgeführt.

Für den Fall, dass aus Ressourcengründen (z.B. Platzmangel) nicht alle Aufnahmewerber*innen, die im Rahmen der Bewerbungsgespräche als geeignet für ein Studium im Sinne des § 38 (1a) Z2 HG an der KPH Edith Stein befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, werden die freien Studienplätze in der hier geregelten Reihenfolge vergeben.

§ 1 Reihungskriterien

Die Vergabe der vorhandenen Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der erreichten Gesamtpunktezahl, die sich aus der Bewertung des Bewerbungsgesprächs und der Bewerbungsunterlagen ergibt.

Alle Aufnahmewerber*innen, die das Bewerbungsverfahren abgeschlossen haben, werden gemäß der Gesamtpunkte absteigend gereiht. Die freien Studienplätze werden nach dieser Reihungsliste beginnend mit der höchsten Punktezahl vergeben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat

Dr. Peter Trojer

Rektor